

3 Wer bekommt Asyl?

Um als Flüchtling ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. **Die Anerkennung als „Asylberechtigter“ nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) oder als „Flüchtling“ nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG).**
Unter bestimmten Bedingungen kann ein Flüchtling nicht nach Art. 16a GG, sondern nur nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt werden.^[1] Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende über den einen sicheren Drittstaat – dazu zählen alle Nachbarstaaten von Deutschland – eingereist ist.^[2] Die Asylanerkennung ist auch ausgeschlossen, wenn er bereits Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat.^[3] Sie ist in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn er sich ausschließlich auf Gründe beruft, die er nach Verlassen des Herkunftsstaats selbst geschaffen hat.^[4] In der Praxis ist es nicht wichtig, welche der beiden Schutzformen – Art. 16 a GG oder § 3 Abs. 1 AsylG – man erhält. Als anerkannter Asylberechtigter erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG; als anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG. Die Folgen für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (sie wird für drei Jahre erteilt – dann erneute Überprüfung)^[5] und die Möglichkeit, Unterstützung vom Staat zu erhalten (Arbeitslosengeld II, Kindergeld, BAföG und anderes) sind dieselben.
2. **Die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG)** Als subsidiär Schutzberechtigter gehören Sie zu den „international Schutzberechtigten“^[6] und sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG zunächst für ein Jahr^[7], die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat.
3. **Die Feststellung von „nationalen“ Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).** In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr erhalten,^[8] die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

^[1] Nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannte Flüchtlinge gehören zu den „international Schutzberechtigten“, vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylG.

^[2] Art. 16a Abs. 2 GG.

^[3] § 27 AsylG.

^[4] § 28 Abs. 1 AsylG.

^[5] § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 1 AufenthG.

^[6] vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylG.

^[7] § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 2 AufenthG.

^[8] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

3.1 Voraussetzungen für die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des

Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“ Diese Formulierung klingt so, als ob viele Flüchtlinge als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden könnten. Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, denen dieser Status verweigert wird, ist in der Praxis jedoch komplizierter als man denkt: Ist jede Menschenrechtsverletzung zugleich ein Asylgrund? Wann ist die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung nach Auffassung der Behörden begründet? Welche Gewalt muss ein Mensch sich von seinem Staat “üblicherweise” gefallen lassen? Muss die Verfolgung überall im Herkunftsland bestehen? Wie weit darf ein Staat die Religionsausübung einschränken? Ist auch die Bedrohung durch eine kriminelle Mafia ein Akt der Verfolgung? Diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling Asyl erhält oder nicht. Wir können hier nur einige Hinweise auf die Probleme in diesem Zusammenhang geben. Besprechen Sie daher Ihren Fall möglichst mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge.

In der Praxis wird vielen Flüchtlingen, die sich persönlich verfolgt fühlen und schweren Bedrohungen und Gewalterfahrungen ausgesetzt waren, eine Anerkennung als Flüchtling dennoch verweigert:

- Nur wenn eine Verfolgung aufgrund der persönlichen Merkmale erfolgt, die in der Flüchtlingsdefinition genannt sind, kann eine Anerkennung erfolgen. Zielgerichtet ist eine politische Verfolgung, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Häufig wird die Anerkennung von Flüchtlingen abgelehnt, weil nach Auffassung des Bundesamtes eine Verfolgung zwar stattfand, aber nicht “zielgerichtet” war.
- Zwischen den Gründen, auf die sich ein Asylsuchender beruft, und der Flucht muss ein innerer Zusammenhang bestehen: Drohende oder erlittene Verfolgung muss die Flucht ausgelöst haben. Ist zwischen der Verfolgung und der Flucht zu viel Zeit vergangen, wird die Verfolgung nicht mehr als Begründung für die Flucht akzeptiert.
- Eine Flüchtlingsanerkennung kommt nur dann in Frage, wenn es auch in keinem anderen Teil des Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung gibt. Besteht in einem anderen Landesteil keine Verfolgungsgefahr, so nennt man dies “inländische Fluchtalternative” oder „internen Schutz“. Dies führt dazu, dass ein Asylantrag abgelehnt wird. Allerdings muss die Person legal und sicher in diesen Landesteil reisen können und dort aufgenommen werden und man muss vernünftigerweise von ihr erwartet werden können, dass sie sich in diesem Landesteil niederlässt. Das ist nicht der Fall, wenn in dem Gebiet anderen Gefahren drohen (zum Beispiel fehlende Existenzmöglichkeiten). Bei der Prüfung, ob eine inländische Fluchtalternative besteht, sind die allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Asylentscheidung zu berücksichtigen. Das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, sich hierzu genaue und aktuelle Informationen z.B. von UNHCR einzuholen (§ 3e AsylG).
- Bis 2005 war eine Verfolgung nur dann relevant, wenn sie vom Staat mit seinen Institutionen und Kräften (Polizei, Justiz, Militär) ausging. Inzwischen kann auch die Verfolgung durch andere (zum Beispiel militante Gruppen) als Verfolgung gelten, wenn die Person nicht durch den Staat oder durch andere Akteure geschützt wird, weil diese entweder keinen Schutz gewähren wollen oder dies nicht können (§ 3c AsylG). Außer dem Staat können andere schützende Akteure aber nur Parteien oder nationale bzw. internationale Organisationen sein, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§3d AsylG).

Im Folgenden wollen wir einige Fluchtursachen näher erläutern, die Flüchtlinge häufig als Asylbegründung angeben:

Asylgrund: drohende Verfolgung?

Eine Verfolgung muss konkret, nachvollziehbar und wahrscheinlich sein. Oft wird Flüchtlingen, denen noch nichts passiert ist, die aber große Angst vor einer Verfolgung haben, vorgehalten, sie seien (noch) nicht wirklich bedroht gewesen oder hätten den Schutz der Behörden ihres Staates in Anspruch nehmen können. Dies wird oft Flüchtlingen entgegengehalten, die sich auf eine Verfolgung durch Dritte – z.B. eine andere ethnische Gruppe oder eine Mafiaorganisation – berufen. Aber auch Flüchtlinge, die eine drohende Verfolgung durch staatliche Kräfte geltend machen, müssen unter Umständen mit einer Ablehnung rechnen: Der Asylantrag wird dann zum Beispiel mit der Begründung abgelehnt, dass die Regierung sich um die Einhaltung der Menschenrechte bemühe und dazu grundsätzlich auch in der Lage sei.

Asylgrund: erlittene Verfolgung?

Wer vor der Flucht bereits verfolgt wurde, hat größere Chancen, als Flüchtling anerkannt zu werden. Hier geht das BAMF normalerweise davon aus, dass der Flüchtling bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat erneut verfolgt würde und er deshalb Schutz benötigt. Nur wenn besondere Umstände dafür sprechen, dass der Flüchtling vor erneuter Verfolgung sicher ist, verliert eine bereits erlittene Verfolgung diese Indizwirkung.

Ähnlich wie bereits erlittene Verfolgung wirkt sich eine drohende Verfolgung aus, wenn Sie zum Zeitpunkt der Flucht unmittelbar bevor stand. Auch eine unmittelbar drohende Verfolgung deutet in der Regel darauf hin, dass der Flüchtling bei Rückkehr verfolgt würde.

Nicht jede frühere Verfolgung wird jedoch als Asylgrund anerkannt: Wenn jemand zum Beispiel wegen eines unberechtigten Vorwurfs eine Gefängnisstrafe abgesessen hat, jetzt aber entlassen ist, wird unter Umständen argumentiert, dass die Verfolgung ja vorbei sei und eine erneute Verfolgung nicht akut drohe.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, ob die Verfolgung oder Bedrohung schwerwiegend genug ist. Vorladungen, Verhöre, mehrtägige Inhaftierungen und Schläge gelten oft als nicht gravierend genug und damit nicht als "asylrelevant".

Asylgrund: Gefahr für Leben und Freiheit?

Eine drohende Gefahr für Leben und Freiheit kann eine Begründung für die Flüchtlingsanerkennung sein. Diese besteht aber nur dann, wenn das Leben der Betroffenen aus politischen Gründen regelmäßig oder sehr stark beeinträchtigt ist und ihr Leben und Freiheit bedroht sind. Aber auch das führt nicht in jedem Fall zur Anerkennung. Eine drohende Gefängnisstrafe kann beispielsweise mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Herkunftsstaat ein legitimes Staatsschutzinteresse verfolgt, wenn er den Flüchtling einsperrt.

Asylgrund: (Bürger-) Krieg?

Grundsätzlich sind Kriege und Bürgerkriege kein ausreichender Grund, um Asyl oder einen anderen Flüchtlingsschutz in Deutschland zu erhalten. Eine Chance auf Anerkennung besteht nur, wenn über die allgemeine Gefahr für das Leben in einem Krieg hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung belegt werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

Asylgrund: Kriegsdienstverweigerung?

Bisher haben, soweit ersichtlich, alle deutschen Gerichte entschieden, dass Kriegsdienstverweigerung und Desertion allein nicht als Asylgrund gelten. Nur dann, wenn jemand, der sich dem Kriegsdienst entzieht, eine besonders hohe Bestrafung zu erwarten hat, weil er einer diskriminierten Gruppe angehört, konnte dies auch als Asylgrund anerkannt werden. Die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt kann aber dann politische Verfolgung sein, wenn der Asylsuchende im Kriegsdienst etwa zur Teilnahme an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit

verpflichtet gewesen wäre.[1] Wenn also beispielsweise der Flüchtling während seines Kriegsdienstes an einem Krieg hätte teilnehmen müssen, in dem die Streitkräfte seines Landes Kriegsverbrechen begehen (z.B. Angriffe gegen die Zivilbevölkerung), kann er unter Umständen als Flüchtling anerkannt werden.

Asylgrund: materielle Not?

So genannte "allgemeine" Notsituationen wie zum Beispiel eine Hungersnot oder eine Umweltkatastrophe werden nicht als Asylgründe anerkannt. Wer sich ausschließlich auf fehlende Existenzgrundlagen in seinem Herkunftsland beruft, läuft Gefahr, dass sein Asylantrag im Schnellverfahren als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

Asylgrund: Verfolgung von Frauen?

Nach dem Gesetz kann auch eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu einer Anerkennung als Flüchtling führen. Die allgemeine Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen im Herkunftsland reicht jedoch nicht aus, um Asyl zu erhalten. Den betroffenen Flüchtlingen wird in der Regel zugemutet, die untergeordnete Stellung der Frau im Rechtssystem des Herkunftslandes hinzunehmen und sich zum Beispiel den Kleidervorschriften oder sonstigen Normen der Gesellschaft zu unterwerfen.

Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erlitten haben oder befürchten müssen, können als Flüchtlinge anerkannt werden. Das gilt zum Beispiel für drohende Genitalverstümmelung (Beschneidung). Es kommt jedoch auch vor, dass entsprechende Asylanträge mit der Begründung abgelehnt werden, dass nicht jede Frau im Herkunftsland davon betroffen sei und es Möglichkeiten gäbe, sich dieser Gefahr zu entziehen. Auch Vergewaltigung wird nur in Ausnahmefällen als Asylgrund akzeptiert.

Asylgrund: religiöse Unterdrückung?

Bislang wurden Flüchtlinge, die eine Verfolgung ihrer Religionsgemeinschaft im Herkunftsland als Asylgrund angeben, oft mit der Begründung abgelehnt, sie könnten ihre religiösen Überzeugungen in ihrem privaten Bereich unbemerkt von der Öffentlichkeit ausleben. Eine europäische Richtlinie[2] legt nun aber fest, dass Menschen auch das Recht haben müssen, ihre Religion öffentlich zu praktizieren. Es wird dem Asylsuchenden also nicht zugemutet, seine Religion im Herkunftsland zu verheimlichen oder zu leugnen. Droht wegen der öffentlichen Religionsausübung oder wegen des öffentlichen Bekenntnisses zur Religion Verfolgung, kann dies zur Anerkennung führen.

Asylgrund: Homosexualität?

Die Verfolgung homosexueller Männer oder Frauen kann einen Asylgrund darstellen. Allein die Diskriminierung oder gesellschaftliche Ächtung von Homosexualität reicht aber nicht aus. Die Verweigerung von Asyl kann zum Beispiel damit begründet werden, dass die sexuelle Orientierung im Herkunftsland keine Verfolgung nach sich zöge, solange die Öffentlichkeit davon nichts mitbekäme.

Ausschluss der Asyl und Flüchtlingsanerkennung Jemand, der wegen eines Verbrechens zu mindestens drei Jahren Haft verurteilt wurde und deshalb als "Gefahr für die Sicherheit Deutschlands" oder "Gefahr für die Allgemeinheit" eingestuft wird, kann keine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erhalten.[3] Das gleiche gilt für jemanden, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen zu haben etc.[4] Unter Umständen ist der betreffende Flüchtling aber trotzdem wegen §§ 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.

[1] Vgl. Art. 9 Abs. 2 Nr. e der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.

[2] Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.

[3] § 3 Abs. 4 AsylG; § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

[4] § 3 Abs. 2 AsylG.

3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

In § 4 AsylG sind eine Reihe von Gefahren aufgezählt, die dazu führen können, dass Sie als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt werden, auch wenn Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling abgelehnt wurde:

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- In jedem Asylverfahren wird automatisch auch geprüft, ob eine dieser Gefahren vorliegt. Wenn bei Ihnen nur die Anerkennung als international Schutzberechtigter, also als GFK-Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommen, können Sie den Antrag darauf beschränken, also keine Asylanerkennung beantragen.[1]

Ausschluss der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter Jemand, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegangen zu haben, der eine "Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit" Deutschlands darstellt oder der eine schwere Straftat begangen hat etc., erhält keinen subsidiären Schutzstatus.[2] Unter Umständen ist der Betreffende aber trotzdem wegen vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.[3]

[1] § 13 Abs. 2 S. 2 AsylG

[2] § 4 Abs. 2 AsylG.

[3] Zu den Einzelheiten vgl. § 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

3.3 Voraussetzungen für die Feststellung von anderen („nationalen“) Abschiebungsverboten

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden, auch wenn Sie weder als Asylberechtigter, Flüchtling noch als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt wurden:

- Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht, aber beispielsweise auch bei Verletzung der Religionsfreiheit.
- Verbot einer Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen "erheblichen konkreten Gefahr

für Leib, Leben und Freiheit". Dieses Abschiebungsverbot besteht nur, wenn ein konkreter Bezug zum "Zielstaat" besteht: Von einem solchen "zielstaatsbezogenen" Abschiebungshindernis spricht man, wenn festgestellt wird, dass einem Flüchtling bei Rückkehr im Herkunftsland schwerwiegende Gefahren drohen. Dies ist zum Beispiel bei schwerwiegenden Krankheiten der Fall, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind. Abschiebungsschutz wird auch gewährt, wenn die Behandlung für den Betroffenen nicht zu finanzieren ist. Voraussetzung für Abschiebungsschutz wegen einer Krankheit ist aber in jedem Fall, dass der Stopp der Behandlung zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden oder gar zum Tod führt. Auch fehlende Existenzmöglichkeiten im Herkunftsland können unter Umständen zu einer Schutzgewährung führen.

Kann eine Abschiebung jedoch aus anderen Gründen nicht stattfinden, zum Beispiel weil Reiseunfähigkeit vorliegt oder weil kein Pass vorhanden ist, wird kein Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG können Sie leider in der Regel nicht erhalten, wenn es um Gefahren geht, die der gesamten Bevölkerung des Herkunftsstaats oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, da die Bundesländer dann einen allgemeinen Abschiebungsstopp erlassen sollten.^[1] Eine „Bevölkerungsgruppe“ kann beispielsweise die Bevölkerung einer bestimmten Region sein. Das Gleiche gilt, wenn im Herkunftsland etwa alle Frauen von einer bestimmten Gefahr bedroht sind. Eine **Krankheit** kann nur dann als allgemeine Gefahr gesehen werden,^[2] wenn es – wie etwa bei AIDS – um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein allgemeiner Abschiebungsstopp in Betracht kommt.

Wurde kein allgemeiner Abschiebungsstopp erlassen, muss § 60 Abs. 7 AufenthG **verfassungskonform ausgelegt** werden und es darf trotz einer allgemeinen Gefahrenlage keine Abschiebung erfolgen, wenn der Betroffene dadurch extrem gefährdet wäre, d.h. wenn er „gleichsam sehenden Auges dem Tode oder schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden würde“.^[3]

^[1] §§ 60 Abs. 7 S. 2; 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

^[2] Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 10.03.2010, Az. A 8 K 1117/09 mit weiteren Nachweisen.

^[3] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV), 60.7.3.1.

3.4 Folgeantrag

Besonderheiten gelten, wenn Sie bereits früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Jeder weitere Asylantrag ist ein so genannter Folgeantrag. In diesem Fall prüft das BAMF zunächst, ob es Gründe gibt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Solche Gründe sind in erster Linie^[1]:

- eine Änderung der Sachlage (z.B. eine Änderung der politischen Situation in Ihrem Herkunftsland, die zu einer neuen oder höheren Gefährdung für Sie führt, oder eine Änderung Ihrer persönlichen Situation, etwa ein neues exilpolitisches Engagement)
- eine Änderung der Rechtslage zu Ihren Gunsten (z.B. Änderung eines Gesetzes in Deutschland, das kommt aber nur selten vor)
- neue Beweismittel (z.B. Papiere, die Ihre Verfolgung belegen, ein neues ärztliches Gutachten oder ein inzwischen eingereister Zeuge aus dem Heimatland); neue Beweismittel sind aber nur dann ein Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens, wenn Sie sie nicht beim ersten Verfahren vorlegen konnten.

Ein weiterer Asylantrag ist auch dann ein Folgeantrag, wenn Sie sich zwischenzeitlich in Ihrem Herkunftsland aufgehalten haben. Dann können Sie sich aber auf Fluchtgründe, die während dessen

entstanden sind, berufen, denn das ist eine Änderung der Sachlage.

Der Folgeantrag muss innerhalb von **drei Monaten** gestellt werden, nachdem Sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens erfahren haben.^[2]

- Wenn Sie glauben, dass ein neuer Grund für einen Asylantrag vorliegt, wenden Sie sich möglichst schnell an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge. So stellen Sie sicher, dass sie den Antrag rechtzeitig stellen können.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts^[3] kann das BAMF auch nach Ablauf der Frist von drei Monaten verpflichtet sein, eine bestandskräftige frühere Entscheidung über das Bestehen eines Abschiebungshindernis wegen konkreter erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zurückzunehmen oder zu widerrufen.^[4] Das Ermessen zugunsten des Ausländers ist regelmäßig auf null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre. Darauf sollten Sie sich aber nicht verlassen. Besser ist in jeden Fall, Sie stellen den Antrag rechtzeitig. Das Bundesamt prüft einen Folgeantrag in zwei Prüfungsschritten. Zuerst prüft es, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Nur dann wird – rechtlich gesehen – ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Im zweiten Schritt prüft das Bundesamt dann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Daraus folgt, dass es nicht genügt, wenn gute Gründe für das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens vorliegen. Erfolgsaussichten hat ein Folgeantrag nur, wenn auch die Voraussetzungen für eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder von Abschiebungsverböten vorliegen.

- Wenn Sie von Abschiebung bedroht sind, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, der/die dann einen Eilantrag bei dem Verwaltungsgericht stellen kann (lesen Sie dazu auch Kapitel 4.2).

Achtung: Wenn Sie einen Folgeantrag gestellt haben, heißt das nicht, dass Sie während des Verfahrens in Deutschland bleiben dürfen. Denn ein vorläufiges Aufenthaltsrecht entsteht erst, wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Folgeverfahren dauern meist nicht sehr lange. Wenn keine guten Gründe für einen neuen Antrag vorliegen, lehnt das BAMF den Antrag innerhalb weniger Wochen ab.

^[1] § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 Abs. 1 VwVfG.

^[2] § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 Abs. 3 VwVfG.

^[3] BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, Az. 1 C 15.03, Asylmagazin 1-2/2005, S. 35 zu § 53 Abs. 6 AuslG; diese Regelung entspricht dem gegenwärtigen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

^[4] §§ 51 Abs. 5; 48; 49 VwVfG.